

Abgabenbetrugsbekämpfungsgesetz 2020

Kurzinformation

Ziele

Weiterentwicklung der Betrugsbekämpfung

Anpassung des nationalen Rechts an unionsrechtliche Vorgaben und an die höchstgerichtliche Rechtsprechung

Inhalt

Strafverschärfung bei Steuer- und Zolldelikten

Sanktionierung von grenzüberschreitendem Umsatzsteuerkarussellbetrug

Ausweitung der Ermittlungskompetenz der Finanzstrafbehörden

Rückforderung zu Unrecht erhaltener Steuerrückerstattungen

Erhöhung der Transparenz im direkten Steuerbereich

Ahndung von Pflichtverletzungen von digitalen Vermittlungsplattformen

Implementierung des Lohnsteuerabzugs für ausländische Arbeitgeberinnen/ausländische Arbeitgeber

Verschärfung der Meldepflicht für Leistungen von Dolmetscherinnen/Dolmetschern, Übersetzerinnen/Übersetzern und Sachverständigen

Anpassung des Produktpirateriegesetzes

Ausweitung der Eintreibungsmöglichkeiten für Abgabenbehörden

Anpassung des Gemeinsamer Meldestandard-Gesetzes (GMSG) an die Vorgaben des "Global Forum"

Hauptgesichtspunkte des Entwurfs

Mit diesem Bundesgesetz soll die Transparenz im direkten Steuerbereich ausgeweitet werden.

Die Erweiterung der Transparenz soll insbesondere der Bekämpfung der Steuervermeidung und Steuerhinterziehung im Binnenmarkt dienen. Es soll die Pflicht zur Meldung von grenzüberschreitenden meldepflichtigen Gestaltungen an die österreichische zuständige Behörde innerhalb eines bestimmten Zeitraums festlegen und den automatischen Informationsaustausch der eingelangten Meldungen mit den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten definieren. Der Lohnsteuerabzug soll künftig nicht mehr in jedem Fall an eine inländische Betriebsstätte anknüpfen und soll daher auf (ausländische) Arbeitgeberinnen/(ausländische) Arbeitgeber ohne Betriebsstätte in Österreich erweitert werden. Als Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung soll einerseits eine Rechtsgrundlage für die bescheidmäßige Rückforderung rechtsgrundlos erhaltener Rückzahlungen geschaffen werden, andererseits soll eine Meldeverpflichtung für die Buchhaltungsagentur des Bundes geschaffen werden, um die korrekte steuerliche Erfassung bestimmter Dienstleistungen im öffentlich-rechtlichen Bereich sicherzustellen. Personen, die keine Unternehmerinnen/keine Unternehmer sind, aber Umsatzsteuer nach dem Umsatzsteuergesetz 1994 schulden, sollen den gleichen Erklärungsverpflichtungen wie Unternehmerinnen/Unternehmer unterliegen.

Redaktion: oesterreich.gv.at

Stand: 08.05.2019

